

## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN / GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Vermieterin ist die **automorent corbetti gmbh** mit Sitz in Bern-Liebefeld (nachfolgend Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

### 1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen und enden im Domizil der Vermieterin. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Wird der Mietwagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jeden weiteren angebrochenen Tag eine Tagesmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrages bei der Vermieterin zu beantragen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermieterin eine volle Tagesmiete zum Grundtarif als Entschädigung. Die Vermieterin hat ausserdem jederzeit das Recht den Mietvertrag vorzeitig und ohne Begründung aufzulösen.

### 2. Fahrzeurückgaben

Neben der normalen Rückgabe während unseren Öffnungszeiten kann nach Absprache bzw. in Ausnahmefällen das Fahrzeug auch ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden. Der Schlüssel des abgeschlossenen Mietfahrzeuges muss im Schlüsselsafe deponiert werden. Auf dem Zustandsprotokoll ist der Kilometerstand, das Datum und die Uhrzeit der Rückgabe einzutragen und das Zustandsprotokoll ist in den Briefkasten zu werfen. Bis zum nächsten Werktag trägt der Mieter noch die Verantwortung für das Fahrzeug und haftet für allfällige Schäden, bzw. Bussen.

### 3. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist, ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Der Fahrer muss je nach Mietwagen-Kategorie mindestens 20 Jahre alt sowie über ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietwagens auf Renn- oder Rallye-Pisten, etc. in jeglicher Form untersagt.

### 4. Verkehrsverletzungen

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten usw. durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

### 5. Mietwagen

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pneudruck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

### 6. Pflichten bei Unfall

Der Mieter / Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermieterin und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieterin ohne Belang. Die Mietwagenfirma haftet nicht für Folgeschäden und -kosten.

## 7. Versicherungen

### 7.1 Haftpflicht

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden.

### 7.2 Haftung

Eine Haftung der Vermieterin wird für sämtliche Schäden wegbedungen.

### 7.3 Kasko

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie und Chassis) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters, für Junglenker unter 25 Jahren beträgt der Selbstbehalt CHF 2'000. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls sowie bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entfallen jegliche Haftungsbeschränkungen und Selbstbehalt-Ausschlüsse.

## 7. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeuges

Der Mieter / Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Wagens voll haftbar. Bei Diebstahl des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, einen offiziellen Polizei-Rapport erstellen zu lassen sowie sofort die Vermieterin zu informieren.

## 8. Reparaturen

Der Mieter / Fahrer erklärt durch seine Unterschrift, dass der Wagen beim Mietantritt von ihm geprüft und In Ordnung befunden wurde. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist er für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen, indem der Mieter weiterfährt und der Schaden dadurch grösser wird. Notwendige Reparaturen sind durch eine von der Vermieterin bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter / Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermieterin zu verlangen. Der Mieter / Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermieterin pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall. Bei Totalschaden werden mindestens 10 Tage Betriebsausfall in Rechnung gestellt, die vom Vermieter nicht nachgewiesen werden müssen.

## 9. Pannenhilfe

Verwendung der markenspezifischen Police oder des Schutzbriefes. Diese Unterlagen befinden sich bei den Fahrzeugdokumenten.

## 10. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet weder dem Mieter / Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter / Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht. Ebenfalls haftet der Vermieter nicht für den Verlust von oder Schäden am Eigentum des Mieters (oder an irgendeiner Person), das (oder die) in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird, weder während der Dauer der Miete noch bei der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter im Falle solchen Verlustes oder Schadens und erklärt sich

einverstanden, dass der Vermieter weder haftbar noch in irgendeiner Weise ersatzpflichtig ist. Der Mieter haftet für Schäden am Mietfahrzeug, die durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen.

### 11. Kautio

Die Kautio richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Miettarif, welcher einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und dessen Miet- und Versicherungsbedingungen darstellt. Die Kautio haftet für alle Ansprüche aus Unfall, Reparatur, Mietbetrag, Miet- bzw. Betriebsausfall und für alle Umtriebe, die aus einem Schadenfall für den Vermieter entstehen, und überhaupt für jeglichen Anspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter.

### 12. Einreiseverbot

Fahrten in oder durch die Länder Afrika, Asien und im Nahen Osten, Ägypten, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Griechenland, Kasachstan, Kirgisien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Russland, Rumänien, Serbien & Montenegro, Slowenien, Slowakei, Ungarn, Weissrussland, Tadschikistan, Tschechien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan sind nicht erlaubt.

### 13. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern möglich stellt die Vermieterin dem Mieter / Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter / Fahrer kann die Vermieterin den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautio verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 14. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

### 15. Gerichtsstand

Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandesgesetz (GeStG). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Mieters anzurufen.

**Die obenstehenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil der Abmachungen gemäss Fahrzeug-Mietvertrag.**